



MERKBLATT

zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Neben den bestehenden Geheimhaltungsvorschriften in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 29 DSGVO.

Hiernach ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dazu zählen bspw. Name, Vorname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse usw. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis gilt somit bereits für alle Mitarbeiter, die über einen E-Mail Account verfügen.

Weiters dürfen personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir Sie auf Datengeheimnis verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d.h. auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Personenbezogene Daten werden nach dem Datenschutzgesetz unabhängig von dem Verarbeitungsverfahren und damit sowohl in Computerdateien als auch in nicht-automatisierten Dateien geschützt. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungformulare, Mikrofilmaufzeichnungen, Listen, Disketten, etc.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Daten verarbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten enthalten, sowie die Datenverarbeitungsanlagen.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Datenschutzgesetz (Datengeheimnis), den arbeitsvertraglichen Geheimhaltungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, Mängel in Datenschutz und Datensicherheit entweder dem zuständigen Vorgesetzten, dem Datenschutzbeauftragten, dem Datenschutzkoordinator oder dem Datenschutzansprechpartner unverzüglich mitgeteilt werden. Letztere steht Ihnen für Fragen im Rahmen des Gesetzes zur Verfügung.

AUSZUG AUS DEM DATENSCHUTZGESETZ (DSG) zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

§ 6 Datengeheimnis

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.



AUSZUG AUS DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Artikel 29 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.